

3592

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation der Landwehr zweiten Aufgebots und der Landsturm-Infanterie.

(Vom 18. Juni 1937.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Beschlusses über die Organisation der Landwehr zweiten Aufgebots und der Landsturm-Infanterie mit folgender Botschaft vorzulegen.

I. Einleitung.

Die Gründe, welche mit der Einführung der neuen Truppenordnung zur Teilung der Landwehr-Infanterie in ein erstes und ein zweites Aufgebot geführt haben, sind Ihnen in unserer Botschaft vom 19. Juni 1936 über die Einführung einer neuen Truppenordnung (s. Bundesbl. II, 19) dargelegt worden. Der Beschluss der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1936 betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) hat in Art. 9 die Festsetzung der Grundsätze der Organisation und der Zahl der Truppenkörper und Einheiten der Landwehr zweiten Aufgebots und des Landsturms späterer Beschlussfassung durch die eidgenössischen Räte vorbehalten.

Beim Grenzschutz wird zwischen Landwehr ersten und zweiten Aufgebots nicht unterschieden. Dort bleiben die Dienstpflichtigen aller Heeresklassen grundsätzlich in der gleichen Grenzschutzeinteilung bis zu ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht. In Stäben und Einheiten des Auszugs und der Landwehr I ist bis zu einem bestimmten Zahlenverhältnis die Zuteilung von Landwehr II und Landsturm vorgesehen¹⁾.

Die Organisation der Landwehr der Spezialwaffen ist durch den Beschluss vom 7. Oktober 1936 festgesetzt, mit Ausnahme der Verwendung der Landwehr-

¹⁾ Art. 8 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1936 über die Truppenordnung, Art. 13 der Verordnung vom 21. April 1937 über die Truppenordnung.

Kavallerie. Darüber sowie über die Neuorganisation der Spezialwaffen des Landsturmes kann erst entschieden werden, wenn die Neugestaltung der Dienste hinter der Front, der rückwärtigen Dienste und des Transportdienstes endgültig feststeht. Das wird bis zum Spätherbst dieses Jahres möglich sein, so dass die Organisation dieser noch verbleibenden Landwehr- und Landsturmtruppen dann erfolgen kann. Bis dahin kann man sich mit der gegenwärtigen Gliederung der Spezialwaffen des Landsturms ohne Beeinträchtigung der Kriegsbereitschaft der Armee begnügen, und in unserer Botschaft vom 18. Juni 1937 über die Abänderung und Ergänzung der neuen Truppenordnung haben wir Sie gebeten, die Organisation der Landwehr-Kavallerie dem Bundesrate zu übertragen.

Im vorliegenden Beschlussesentwurf wird die dringlichste Ergänzung der Truppenordnung vom 7. Oktober 1936, die Organisation der Landwehr II. Aufgebots und der Landsturm-Infanterie festgesetzt.

Der Grossteil der Landwehr II wird zusammen mit dem Landsturm verwendet. Dadurch werden die Versetzungen auf ein Minimum beschränkt. Der Soldat braucht nach seinen 4 Dienstjahren in der Landwehr II, in welchen er keinen Wiederholungskurs zu leisten hat, nicht in eine andere Einheit versetzt zu werden, sondern behält vom Übertritt zur Landwehr II bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht, also während 12 Jahren, die gleiche Einteilung. Ein weiterer Vorteil der Mischung von Landwehr II und Landsturm liegt darin, dass der Landsturm mit jüngeren Elementen, namentlich jüngeren Kadern, die noch dienstgewohnt sind, durchsetzt wird. Dadurch wird die Qualität und die Verwendungsfähigkeit des Landsturms gehoben, so dass er beinahe der bisherigen Landwehr gleichkommt.

II. Parkformationen.

Bei den Vorarbeiten der Durchführung der neuen Truppenordnung hat es sich als zweckmässig erwiesen, die Infanterie-Park-Kompagnien und Infanterie-Saumkolonnen nicht aus Landwehr I, sondern aus Landwehr II, gemischt mit Landwehr I und Landsturm, zu bilden. Da im Beschluss vom 7. Oktober 1936 über die Truppenordnung hierüber nicht volle Klarheit geschaffen wurde, muss die Zusammensetzung dieser Parkformationen im Zusammenhang mit der Organisation der Landwehr II und der Landsturm-Infanterie geregelt werden.

Es handelt sich hier um Verbände, die für den Munitionsnachschub der Infanterie bestimmt sind und keinen Wiederholungskurs zu leisten haben.

III. Territorial-Infanterie.

Aus Landwehr II und Landsturm werden Territorial-Bataillone gebildet. Sie sind für folgende Aufgaben bestimmt: eine Anzahl Bataillone wird im Grenzschutz für besondere Abschnitte verwendet; andere Bataillone sind als Besatzungstruppen für Geländeabschnitte, die für die Landesverteidigung von besonderer Wichtigkeit sind, vorgesehen, die übrigen Bataillone sind zur Verwendung für Bahnbewachung, zu andern Bewachungsaufgaben im Landes-

innern oder zur Verfügung des Armeekommandos oder der Armeekorps für besondere Aufgaben bestimmt. Ein Teil der Bataillone wird in Territorial-Regimenter zu 2 bis 4 Bataillonen zusammengefasst. Vorläufig sind 12 solche Regimenter vorgesehen. Da aber die Verhältnisse und Bedürfnisse ändern können, muss dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben werden, einige weitere Regimenter zu bilden und noch einige Bataillone aufzustellen.

Bei den Stäben der Heeresseinheiten werden für den Wacht- und Bureau-dienst je eine Territorial-Füsilier-Kompagnie, für die Fliegerabwehr des Hauptquartiers je eine Territorial-Mitrailleur-Kompagnie aufgestellt, somit 32 Einheiten. Für die analogen Aufgaben beim Armeekommando wird ein Territorial-Bataillon bestimmt.

Die Territorial-Bataillone setzen sich aus 1 Stab, 3 Füsilier-Kompagnien und 1 Mitrailleur-Kompagnie zusammen; einzelne Bataillone mit besondern Aufgaben werden nach Möglichkeit auch ein dem Bataillonsstab zugeteiltes Kanonierdetachement mit schweren Infanteriewaffen erhalten; eine Stabskompagnie wird nicht gebildet. Die Mitrailleur-Kompagnie der meisten Bataillone wird vorläufig zu 4 Maschinengewehren organisiert. Mit zunehmenden Personal- und Materialbeständen sollen die Maschinengewehre bis auf 12 vermehrt werden.

Die Territorialtruppen verfügen weder über Pferde noch Fuhrwerke. Hingegen sollen den Stäben und Einheiten Motorwagen mit hilfsdienstpflichtigen Motorfahrern zugeteilt werden.

Die Einheiten und Truppenkörper der Territorial-Infanterie sind grundsätzlich kantonale, eidgenössisch sind nur die Regimentsstäbe und die wenigen Bataillone und Kompagnien, die aus Dienstpflichtigen verschiedener Kantone gebildet werden müssen.

Entsprechend den erweiterten Aufgaben, die im Vergleich zum bisherigen Landsturm den neuen Territorialformationen zufallen, ist eine straffere Kontrollführung vorgesehen. Während es bisher nach der Verordnung vom 7. Dezember 1925 über das militärische Kontrollwesen den Kantonen freigestellt war, ob für den Landsturm Kommandokorpskontrollen zu führen seien, müssen nun für alle Territorialverbände solche Kontrollen geführt werden. Diese Neuerung soll zum bessern Ausgleich der Bestände und zur rascheren Verwendungsbereitschaft dieser Truppen beitragen.

Durch die neue Regelung werden verschiedene Bestimmungen der Kontrollverordnung von 1925 und der Landsturmverordnung von 1929 ausser Kraft gesetzt. Diese beiden Erlasse können jedoch über die Einführung der neuen Truppenordnung und bis zur Reorganisation der Spezialwaffen des Landsturmes bestehen bleiben. Ihre Revision ist für das Jahr 1938 vorgesehen.

IV. Einführung der Organisation.

Infolge der Auflösung der bisherigen Landwehr-Infanterie-Bataillone und -Regimenter muss die Organisation der Landwehr II und der Landsturm-

Infanterie gleichzeitig mit der Einführung der neuen Truppenordnung bei den übrigen Teilen der Armee vorgenommen werden.

Um den neuen Territorialverbänden von Anfang an einen gewissen innern Halt zu geben, trotzdem sie keinen Wiederholungskurs zu leisten haben, sehen wir vor, für das Jahr 1938 die gemeindeweisen Bewaffnungs- und Ausrüstungsinspektionen zu ersetzen durch eine 1—2tägige Organisationsmusterung auf dem Korpssammelplatz. Die daraus entstehenden Mehrkosten können nicht genau vorausberechnet werden, hingegen dürften sie den Betrag von Fr. 400 000 nicht übersteigen. Wir stellen deshalb ein Kreditbegehren in dieser Höhe. Andere ins Gewicht fallende Ausgaben werden durch die Neuerung nicht entstehen. Die Kredite für die Bewaffnung und das Material der Territorialtruppen werden gesondert behandelt.

In der Überzeugung, dass die vorliegende Ausdehnung der neuen Truppenordnung auf die älteren Jahrgänge den Anforderungen unserer Landesverteidigung entspreche, empfehlen wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 18. Juni 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Beschluss der Bundesversammlung
betreffend
**die Organisation der Landwehr zweiten Aufgebots und der
Landsturm-Infanterie.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 52 der Militärorganisation vom 12. April 1907 und auf
Art. 9 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1936 betreffend
die Organisation des Heeres (Truppenordnung),
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 1937,

beschliesst:

Art. 1.

Die älteren Jahrgänge der Landwehr-Infanterie bilden die Landwehr zweiten Aufgebots (Landwehr II).

Aus Landwehr II, gemischt mit Landwehr I und Landsturm, werden 17 Infanterie-Park-Kompagnien und 5 Infanterie-Saumkolonnen gebildet.

Landwehr II wird ausserdem eingeteilt in die Verbände des Grenzschutzes, die Einheiten der Motortransporttruppe und die aus Dienstpflichtigen verschiedener Heeresklassen gebildeten Stäbe und Einheiten der Infanterie.

Aus den übrigen Beständen der Landwehr II werden zusammen mit der Landsturm-Infanterie Territorialverbände gebildet.

Art. 2.

Die Landsturm-Infanterie wird teilweise in den Verbänden des Grenzschutzes und in den aus Dienstpflichtigen verschiedener Heeresklassen gebildeten Stäben und Einheiten verwendet.

Aus den übrigen Landsturmbeständen werden zusammen mit der Landwehr II Territorialverbände gebildet.

Art. 3.

Stäbe und Einheiten der Territorial-Infanterie setzen sich ohne bestimmtes Zahlenverhältnis zwischen den Heeresklassen aus Landwehr II und Landsturm zusammen.

Art. 4.

Die Territorialverbände werden teilweise den Heereseinheiten oder Grenzschutzorganisationen zugeteilt, teilweise für besondere Zwecke zur Verfügung der Armeeführung gehalten.

Art. 5.

Es werden folgende Einheiten und Truppenkörper gebildet:

- 235—253 Territorial-Füsilier-Kompagnien,
89— 95 Territorial-Mitrailleur-Kompagnien,
73— 79 Territorial-Bataillone,
12— 16 Territorial-Regimenter.

Art. 6.

Die Kantone haben vorerst zu stellen:

	Territorial- Füsilier- Kompagnien	Territorial- Mitrailleur- Kompagnien	Territorial- Bataillone
Zürich	48	18	15
Bern	47	17	15
Luzern	11	5	3
Uri	3	1	1
Schwyz	6	2	2
Obwalden	1	—	—
Nidwalden	1	—	—
Glarus	3	1	1
Zug	3	1	1
Freiburg	13	5	4
Solothurn	10	3	3
Basel-Stadt	12	5	4
Basel-Land	3	1	1
Schaffhausen	—	—	—
Appenzell Ausser-Rhoden	4	1	1
Appenzell Inner-Rhoden	2	—	—
St. Gallen	12	4	3
Graubünden	3	1	1
Aargau	13	5	4
Thurgau	5	2	1
Tessin	4	2	1
Waadt	16	5	5
Wallis	3	2	1
Neuenburg	7	3	2
Genf	10	4	3
	240	88	72

Aus Dienstpflichtigen verschiedener Kantone setzen sich zusammen:

- a. Territorial-Füsilier-Kompagnien:
 1 aus Ob- und Nidwalden,
 total 1 eidgenössische Terr. Füs. Kp.
- b. Territorial-Mitrailleur-Kompagnien:
 1 aus Ob- und Nidwalden,
 1 aus Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden,
 1 aus St. Gallen und Thurgau,
 total 3 eidgenössische Terr. Mitr. Kp.
- c. Territorial-Bataillone:
 1 aus Ob- und Nidwalden,
 1 aus Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden,
 1 aus St. Gallen und Thurgau,
 total 3 eidgenössische Terr. Bat.

Art. 7.

Die Bestände der Einheiten, Truppenkörper und Stäbe der Territorialtruppen werden durch die Tabellen I—IV im Anhang dieses Beschlusses festgesetzt.

Der Bundesrat ist aber befugt, notwendig werdende Änderungen an diesen Beständen, sowie im Rahmen des Art. 5 an der Zahl der aufzustellenden Einheiten und Truppenkörper und am Kriegsmaterial, unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte, anzuordnen.

Art. 8.

Über alle Stäbe und Einheiten der Territorialtruppen werden sowohl durch die zuständigen Militärbehörden des Bundes und der Kantone als durch die Kommandanten der Stäbe und Einheiten Korpskontrollen geführt.

Art. 9.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er wird ermächtigt, die nötigen Organisationsmusterungen anzuordnen. Für die Neuorganisation wird ihm ein Kredit von Fr. 400 000 eröffnet.

Art. 10.

Der vorliegende Beschluss tritt vom heutigen Tage hinweg nach Massgabe der Möglichkeit in Kraft.

Gleichzeitig werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse, namentlich die in der Verordnung vom 23. September 1929 über den Landsturm und deren Ausführungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Organisation der Landsturminfanterie, sowie Art. 13, Abs. 2, der Verordnung vom 7. Dezember 1925 über das militärische Kontrollwesen aufgehoben.

Anhang: Tabellen I—IV.

Territorial-Füsilier-Kompagnie.
(6—12 leichte Maschinengewehre.)

	Offiziere	Unteroffiziere	Soldaten	Fahrräder
Kommandant (Hauptm.)	1	—	—	1
Subalternoffiziere	5	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	—
Fourier	—	1	—	1
Wachtmeister und Korporale	—	20	—	3
Küchenchef	—	1	—	—
Füsilere (Schützen)	—	—	168	8
Tambour	—	—	1	—
Büchsenmacher	—	—	2	—
	6	23	171	14
	200			

1 Motorlastwagen mit Hilfsdienstfahrer.

Territorial-Mitrailleur-Kompagnie *).
(4—12 Maschinengewehre.)

	Offiziere	Unteroffiziere	Soldaten	Fahrräder
Kommandant	1	—	—	1
Subalternoffiziere	4	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	—
Fourier	—	1	—	1
Wachtmeister und Korporale	—	12	—	2
Büchsenmacherunteroffizier	—	1	—	1
Küchenchef	—	1	—	—
Soldaten	—	—	100	2
Büchsenmacher	—	—	4	—
	5	16	104	8
	125			

1. Motorlastwagen mit Hilfsdienstfahrer.

*) Voller Bestand. Bei weniger als 12 Maschinengewehren entsprechend verminderter Bestand.

Tabelle III.

Territorial-Bataillon.

Gliederung: Stab, 3 Territorial-Füsilier-Kompagnien,
 1 Territorial-Mitrailleur-Kompagnie,
 1 Territorial-Kanonier-Detachement ¹⁾.

Stab.

	Offiziere	Unter-offiziere	Soldaten	Fahrräder
Kommandant (Major od. Oberstlt.) . . .	1	—	—	—
Adjutant (Sub.-Of. od. Hptm.)	1	—	—	1
Ordonnanzoffizier (Sub.-Of.)	1	—	—	1
Kommandant der Depot-Kp. (Hptm.)*)	(1)	—	—	—
Gasoffizier (Sub.-Of.)	1	—	—	1
Ärzte (Sub.-Of. od. Hptlts.)	2	—	—	2
Quartiermeister (Sub.-Of. od. Hptm.) . .	1	—	—	1
Feldweibel	—	1	—	—
Fouriere	—	2	—	2
Infanterieunteroffiziere (Korp. od. Wm.)	—	2	—	2
Trompeterunteroffizier (Korp. od. Wm.)	—	1	—	—
Sanitätsunteroffiziere (Korp. od. Wm.) .	—	4	—	4
Küchenchef (Korp. od. Wm.)	—	1	—	—
Soldaten (für Verbindungsdienst)	—	—	15	10
Gastrupp	—	—	6	—
Trompeter	—	—	21	—
Sanitätssoldaten oder -gefreite	—	—	14	—
Feldpostordonnanz	—	—	1	—
	7	11	57	24
	75			

1 Motorpersonenwagen mit Hilfsdienstfahrer.

*) Tritt bei der Mobilmachung mit den Überzähligen des Bataillons zum Mannschaftsdepot.

¹⁾ Bestand und Bewaffnung (schwere Infanteriewaffen) nach Bedarf, wird nur bei bestimmten Territorial-Bataillonen aufgestellt. Das Detachement wird dem Bataillonsstab zugeteilt.

Territorial-Regiment.

Gliederung: Stab, 2—4 Territorial-Bataillone.

Stab.

	Offiziere	Unteroffiziere	Soldaten	Fahrräder
Kommandant (Oberstlt. od. Oberst) . . .	1	—	—	—
Adjutant (Hptm.)	1	—	—	1
Ordonnanzoffizier (Sub.-Of. od. Hptm.) .	1	—	—	1
Gasoffizier (Sub.-Of. od. Hptm.)	1	—	—	1
Parkoffizier (Hptm. od. Major)	1	—	—	—
Arzt (Hptm. od. Major)	1	—	—	1
Quartiermeister (Hptm. od. Major) . . .	1	—	—	1
Feldprediger	2	—	—	2
Adjutant-Unteroffizier (Feldweibel des Stabes)	—	—	—	—
Fourier	—	1	—	—
Infanterieunteroffiziere (Korp. od. Wm.)	—	1	—	1
Soldaten (für Verbindungsdienst)	—	2	—	2
Gastrupp	—	—	15	10
Sanitätssoldat oder -gefreiter	—	—	6	—
	—	—	1	—
	9	4	22	20
	35			

2 Motorpersonenwagen mit Hilfsdienstfahrern.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Organisation der Landwehr zweiten Aufgebots und der Landsturm-Infanterie. (Vom 18. Juni 1937.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3592
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1937
Date	
Data	
Seite	271-280
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 314

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.